

Mitteilung der Schulleitungskonferenz

Fehlzeiten/ Beurlaubungen

10.11.2016 V3

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Wir möchten Sie auf folgende, für alle Klassen geltende Regelungen für den Umgang mit Fehlzeiten und Beurlaubungen der Schülerinnen und Schüler hinweisen. Dabei machen wir darauf aufmerksam, dass das Thema Fehlzeiten ("Versäumnisse") bzw. Beurlaubungen auch für uns gesetzlich bindend in der "AV-Schulpflicht", einer Ausführungsvorschrift zum Schulgesetz, geregelt ist.

Fehlzeiten bzw. „unvorhergesehene“ Abwesenheit

Wir bitten Sie in Zukunft, das **Fehlen Ihrer Kinder morgens einheitlich bei Frau Hoos** im Schulbüro zu melden. So ist ein zuverlässiger jederzeit greifbarer Überblick gewährleistet (z.B. im Falle einer Brandschutzübung).

Hierfür haben Sie zwei Möglichkeiten, welche Sie bitte mit absteigendem Rang nutzen:

- Mail an info@waldorfschule-mv.de ... Betreff: vollständiger Name des Kindes, Klasse
- telefonisch auf den dafür eingerichteten AB 4072 8323 ... vollständiger Name des Kindes, Klasse

Bitte beachten sie in ggf. Ihre Mitteilungspflicht bei Vorliegen bestimmter Erkrankungen entsprechend dem Infektionsschutzgesetz!

Nur, wenn eine Fehlzeit unvorhergesehen eintritt, kann sie im Nachhinein entschuldigt werden.

Bei unvorhergesehene Abwesenheiten bitten wir Sie, die vorgesehenen Fristen einzuhalten:

- *elektronische/telefonische Meldung am selben Tag (s.o.)*
- *Diese muss bis zum dritten Tag in schriftlicher Form mit eigenhändiger Unterschrift in der Schule **bei den KlassenlehrerInnen bzw. KlassenbetreuerInnen** vorliegen.*
- *Erst, wenn der/die SchülerIn wieder in der Schule ist, muss eine Begründung vorliegen sowie nachvollziehbar werden, warum er/sie so lange gefehlt hat.*

(1) Kann die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die (Lehrer) davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Rückkehr in die Schule hat die Schülerin oder der Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer ihres oder seines Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergibt.

(6) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung nach Absatz 2 oder ein Attest nach Absatz 4¹ vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

(AV-Schulpflicht I.7., Auszug)

Daraus ergibt sich, dass Entschuldigungen, die zu spät oder ohne Begründung vorgelegt werden, nicht akzeptiert werden müssen und die Fehlzeit unentschuldigt ist.

Beurlaubung

Ist eine Fehlzeit vorhersehbar, dann benötigen Sie eine *Beurlaubung im Vorhinein*. D.h., haben Sie für Ihr Kind einen Arzttermin in der Schulzeit vereinbart, müssen Sie diesen im Vorhinein bei dem/der KlassenbetreuerIn/KlassenlehrerIn beantragen und der Antrag muss genehmigt werden. Auch muss nachvollziehbar sein, dass der Termin in der Schulzeit liegen muss. Dies braucht einen gewissen zeitlichen Vorlauf und die Gründe der Beantragung müssen nachvollziehbar sein.

Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen

Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall nur aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei (AV-Schulpflicht I. 1. (1.), Auszug):

a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,

b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,

c) Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,

e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

M. Joks, Im Auftrag der Schulleitungskonferenz

¹ (4) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.